



Liebe Leserinnen und Leser,

unser heutiger Newsletter dreht sich um das Thema digitaler Nachlass.

Seit September dieses Jahres bin ich in der Kanzlei Lieb tätig und möchte Ihnen einen kurzen Überblick über die Fragestellungen geben, die sich in Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass ergeben.

Der Begriff „digitaler Nachlass“ beschreibt alle Daten, die der Erblasser im Laufe seines Lebens bewusst oder auch unbewusst angesammelt hat. Mit der zunehmenden Nutzung von Smartphones, Computer und Internet kommt eine erhebliche Datenmenge zusammen. Wir schreiben Textnachrichten, E-Mails, twittern und chatten, nutzen Whatsapp, threema und Online-Banking. Hier können Anordnungen in einem Testament, einer postmortalen Vollmacht oder in einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein.

Daher erscheint erforderlich, den digitalen Nachlass rechtzeitig zu regeln und sich hierbei gegebenenfalls anwaltlich unterstützen zu lassen.

Hierzu bieten wir Ihnen gerne anwaltliche Beratung an.

Es grüßt Sie aus Erlangen

Veronika Schleinzer
Rechtsanwältin

Der digitale Nachlass

In Deutschland gilt das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge, die sog. Universalsukzession. Dies bedeutet, dass der Erbe in alle Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt.

Vererbt wird das Eigentum an der Hardware samt der gespeicherten Daten. Die hiermit korrespondierenden vertraglichen Rechte und Pflichten gehen auch auf die Erben über. Auch Urheberrechte sind vererblich.

Streit besteht ob zwischen dem vermögensrechtlichen und dem nichtvermögensrechtlichen Teil des digitalen Nachlasses unterschieden werden soll. Insbesondere ist umstritten ob das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge auch für die höchstpersönlichen Daten gelten soll. Die herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, dass regelmäßig auch digitale Inhalte vererblich sind.

Nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 17.12.2015 (20 O 172/15) wurde entschieden dass ein Vertrag zur Benutzung von Facebook-Diensten auf die Erben übergeht.

Das aktuelle Urteil des Kammergerichts Berlin vom 31.05.2017 (21 U 9/16) hebt die Entscheidung des Landgerichts auf und ordnet den Schutz des Fernmeldegeheimnisses höher ein als die Interessen der Erben.

Allerdings kann man auch die Auffassung vertreten dass nach § 88 Abs.3 TKG der Erbe als Rechtsnachfolger kein „anderer“ im Sinne des TKG ist. Damit würde bei Weitergabe von Daten und E-Mails kein Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis vorliegen.

Zur Verdeutlichung wäre es erforderlich, dass der BGH bzw. das BVerfG eine Klarstellung herbeiführt da das aktuelle Urteil keine Klarheit bei der Rechtsanwendung schafft.

Veronika Schleinzer
Rechtsanwältin

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com